

# RS Vwgh 1997/10/22 97/13/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §29;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2 idF 1997/I/088;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §34 Abs4 idF 1997/I/088;

## Rechtssatz

Gegen den durch die unvollständige Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages bewirkten Eintritt der Zurückziehungsifiktion des § 34 Abs 2 VwGG lässt sich auch aus der durch BGBl 1997/I/88 mit Wirksamkeit vom 1.9.1997 neu gestalteten Rechtslage zugunsten des Bf nichts gewinnen: Daß gem § 34 Abs 4 VwGG Gleichschriften nunmehr keiner Unterschrift mehr bedürfen, hilft dem Bf nichts, wenn sein Rechtanwalt entgegen den auf § 24 Abs 1 und § 29 VwGG gestützten Inhalt des Mängelbehebungsauftrages den ergänzenden Schriftsatz nur in zweifacher Ausfertigung erstattet und die erforderliche Gleichschrift für den zuständigen Bundesminister überhaupt nicht vorgelegt hat. Daß der VwGH in einem solchen Falle verhalten wäre, die entgegen dem ausdrücklich erteilten Mängelbehebungsauftrag nicht vorgelegte weitere Beschwerdegleichschrift selbst herzustellen, ist dem G nicht zu entnehmen. Daß es einem Bf in Befolung eines ihm erteilten Mängelbehebungsauftrages nach § 34 Abs 2 letzter Satz VwGG idF BGBl 1997/I/88 nunmehr frei steht, einen neuen, dem Mängelbehebungsauftrag voll Rechnung tragenden Schriftsatz unter Wiedervorlage der zurückgestellten unverbesserten Beschwerde einzubringen, wendet den Eintritt der Zurückziehungsifiktion ebenso nicht ab, weil der neu eingebrachte Schriftsatz weder dem Mängelbehebungsauftrag voll Rechnung trug noch die unverbesserte Beschwerdeschrift wieder vorgelegt hat.

## Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997130010.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)